

02.04.87

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei
Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

Punkt 6 der 575. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 vor Nr. 1 (§ 49 Abs. 1, 2 AFG)

In Artikel 1 vor Nummer 1 ist folgende Nummer 02 einzufügen:

'02. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Satz 4 Buchst. a gilt nicht für die Einarbeitung eines Jugendlichen oder sonstigen Arbeitnehmers, für den nach Abschluß der Ausbildung kein Arbeitsplatz vorhanden ist. In den Fällen des Satzes 5 sollen Stellungnahmen der Betriebsvertretungen vorgelegt werden."

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"In den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 kann der Einarbeitungszuschuß bis zu zwei Jahren gewährt werden."

Begründung:

Die Änderung soll die Gewährung eines Einarbeitungszuschusses für Jugendliche nach ihrer Ausbildung auch beim bisherigen Arbeitgeber ermöglichen.

. . .

Aufgrund der großen und nachhaltigen Schwierigkeiten auf dem Ausbildungsstellenmarkt wird häufig in Berufen ausgebildet, in denen eine anschließende Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nicht möglich ist. Viele Jugendliche folgen den politischen Appellen, daß irgendeine Ausbildung besser sei als keine Ausbildung, und gehen deshalb Ausbildungsverhältnisse ein trotz des Wissens, daß die Aufnahme einer Beschäftigung im Ausbildungsberuf sich schwierig gestalten wird. Arbeitgeber, Betriebsrat und Auszubildender haben jedoch in der Regel ein Interesse an einer Weiterbeschäftigung. Diese ist oft nur möglich, wenn der ausgebildete Arbeitnehmer auf ausbildungsfremden Arbeitsplätzen eingesetzt und dort zunächst eingearbeitet wird. Da an der Übernahme der jungen Auszubildenden auch ein gesamtgesellschaftliches Interesse besteht, ist die Einarbeitung sonst von Arbeitslosigkeit betroffener Jugendlicher auch dann durch die Leistung eines Einarbeitungszuschusses zu fördern, wenn die Einarbeitung beim bisherigen Arbeitgeber erfolgt.